



E Österreichische Post AG Eco Brief

Nga Thi Tuyet Tran



BF00BBJ
72825
0960263277



**BENACHRICHTIGUNG
einer Person, die Opfer einer Straftat sein könnte,
vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens**

Bericht durch: Bundesministerium für Inneres BAK SPOC, Herrengasse 7, A-1010 Wien
Einbringerzeichen: PAD/25/00860622

Die StA Klagenfurt hat **von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen**, weil die **Führung eines solchen aus rechtlichen Gründen unzulässig** wäre.

Beisatz: Zur Erläuterung: Zu Ihren Mail- Anzeigen vom 30. und 31.10.2025 wird mitgeteilt, dass die angezeigte Zustellung eines behördlichen Schriftstücks vom 10. Juni 2025, und zwar die Verweigerung der ordnungsgemäßen Ausweisung bzw. Angabe der Dienstnummern, Verleitung zu einer Unterschrift unter falschen Vorspiegelungen mit der Behauptung, es handle sich lediglich um eine Empfangsbestätigung, die Verweigerung einer Aushändigung einer Kopie des Schriftstücks, was einer Verschleierung/Unterdrückung gleichkomme, bereits ausgehend von Ihren Schilderungen keinen gerichtlichen strafrechtlichen Tatbestand der angezeigten Polizeibeamten Alina Jester und Klaus Trunk erfüllt. Es wurde daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 197a (1. F) StPO abgesehen. For clarification: Regarding your mail- complaint of October 30. and 31, 2025, it is hereby stated that the alleged service of an official document dated June 10, 2025, specifically the refusal to provide proper identification or service numbers, the inducement to sign under false pretenses with the claim that it was merely an acknowledgment of receipt, and the refusal to provide a copy of the document, which amounts to concealment/suppression, do not, based on your description, constitute a criminal offense by the police officers Alina Jester and Klaus Trunk. Therefore, the initiation of criminal proceedings pursuant to Section 197a (1. F) of the Austrian Code of Criminal Procedure (StPO) has been waived.

Sie sind nunmehr berechtigt, Folgendes zu beantragen:

Sie können binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einen Antrag auf Verfolgung stellen.

Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn

1. das **Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet** wurde, d.h. die Voraussetzung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtlich falsch beurteilt wurde,
2. erhebliche **Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen** bestehen, die der Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu Grunde gelegt wurden, oder
3. **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, einen Anfangsverdacht zu begründen.

Ein **Antrag auf Verfolgung** ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich per Post, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen. Eine E-Mail stellt **keine** zulässige Form der Übermittlung eines Antrags auf Verfolgung (iSd § 83 StPO) dar.

Der Antrag hat die Straftat, hinsichtlich derer die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begehrt wird, zu bezeichnen.

Überdies sind die Gründe **einzelnd und bestimmt** zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Verfolgung auch (neue) Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen, die zu beweisen sind), die Beweismittel, mit denen diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.), und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Über die Voraussetzungen eines solchen Antrags können Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (siehe das Rechtsanwaltsverzeichnis auf www.rechtsanwaelte.at) oder durch eine Opferschutzeinrichtung beraten lassen (www.justiz.gv.at/prozessbegleitung; kostenloser Opfernotruf: 0800 112 112, www.opfer-notruf.at oder www.weisser-ring.at).

Weist das Gericht Ihren Antrag ab oder zurück (etwa dann, wenn die Einbringung verspätet oder durch eine nicht berechnigte Person erfolgt ist, über den Antrag bereits rechtskräftig entschieden wurde oder dieser den oben ersichtlichen Voraussetzungen nicht entspricht), haben Sie einen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von 90 Euro zu bezahlen. Sie werden in diesem Falle eine entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten. Minderjährige mögliche Opfer sind von der Leistung eines Pauschalkostenbeitrags befreit.

Die Zahlung ist nachzusehen, wenn dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt Ihrerseits oder Ihrer Familie gefährdet würde.


Haben auch noch andere mögliche Opfer wegen derselben Handlung erfolglos die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag solidarisch, wobei jedem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Ihr Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt. Für nähere Auskünfte dazu können Sie sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine der eingerichteten unentgeltlichen Auskunftsstellen oder an einem Amtstag an das nächste Bezirksgericht wenden.

Für nähere Auskünfte zum gegenständlichen Verfahren können Sie sich an die Staatsanwaltschaft wenden.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt, Geschäftsabteilung 5
Klagenfurt am Wörthersee, 07. November 2025
Dr. Sandra Agnoli, Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
 gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2025-11-07T10:15:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur